



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchschatz hat in seiner Sitzung am. 12. Juni 2015  
beschlossen:

## **WASSERABGABENORDNUNG**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Kirchschatz

### **§ 1**

In der Marktgemeinde Kirchschatz werden folgende Wasserversorgungs -abgaben und  
Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben\***
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

### **§ 2**

#### **Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an  
die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeinde-  
wasserleitungsgesetzes 1978 mit €\*\* **4,64** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die  
Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € **382.671,53** und eine  
Gesamtlänge des Rohrnetzes von **3.300** lfm zu Grunde gelegt.

\* Unzutreffendenfalls streichen

\*\* Einheitssatz darf rechnerisch nicht höher als 5 Prozent des nicht gerundeten Laufmeterpreises sein!! Laufmeterpreis und  
Prozentausmaß müssen nicht in die Wasserabgabenordnung aufgenommen werden.

\*\*\* Für Betriebe und Unternehmen mit großem Wasserverbrauch kann (= muss nicht) die Grundgebühr bis 30% vermindert werden (§  
10 Abs. 6 NÖ GWLG 1978)

### ~~§ 3~~

#### **Vorauszahlungen\***

~~Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindevwasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.~~

### § 4

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindevwasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 5

#### **Sonderabgabe\***

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindevwasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindevwasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindevwasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

### Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **16,667** pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	€ 16,667	€ 50,00
7		
10		
20		

## § 7

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € **0,50** festgesetzt.

~~(2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten ..... m<sup>3</sup> im Ablesungszeitraum mit €\*\*\* ..... und für jeden weiteren m<sup>3</sup> mit €\*\*\* ..... festgesetzt.~~

## § 8

(Variante A = einmalige Ablesung)

### **Ablesungszeitraum**

### **Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am **1. Dezember des Vorjahres** und endet mit **30. November jeden Jahres**.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Dezember bis 31. Mai
2. von 1. Juni bis 30. November

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Dezember, 15. Juni fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

#### Erklärung:

Bei **mehrmaliger** Ablesung im Jahr muss der oben angeführte § 8 (Variante A) durch folgenden § 8 (Variante B) **ersetzt** werden (Rücksprache mit der Abteilung IVW3, Abgabengruppe, wird empfohlen):

## § 8

(Variante B = mehrmalige Ablesung)

### **Ablesungszeitraum**

### **Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr**

~~(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer mehrmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 10 Abs. 2 und 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Die Ablesungszeiträume betragen gemäß § 10 Abs. 4 leg. cit. jeweils ..... Monate. Sie beginnen am ....., ....., ....., ..... und enden mit ....., ....., ....., .....~~

~~(2) Die Wasserbezugsgebühren werden nach den jeweiligen Zählerablesungen am ....., ....., ..... fällig. Die Bereitstellungsgebühr gelangt in gleichen Teilbeträgen mit den einzelnen Vorschriften der Wasserbezugsgebühr zur Einhebung.~~

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 12. Juni 2015

abgenommen am: 29. Juni 2015 ✓

